

DEKANAT
DER
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT WIEN

WIEN, 19. Juli 1988

Zahl 72 aus 19.80/81

Es wird gebeten, im Antwortschreiben
unsere Geschäftszahl anzuführen.

Ma/Sem

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

durch Boten

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	57-GE/988
Datum:	25. JULI 1988
Verteilt:	25. JULI 1988

Jr. Hohen

Betr.: Bundesgesetz betreffend Versuche an
lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988);
Aussendung zu Begutachtung

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung wurde vom Medizinischen Dekanat die Stellung-
nahme im Gegenstande zugeleitet.

Gleichermaßen darf diese Stellungnahme in
25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates
zur Verfügung gestellt werden.



Der Prädekan

Univ.-Univ. Prof. Dr. O. Kraupp

Beilage

w. angeführt 25-fach

1997 10 17 11 11

13

1. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

()

Dekanat
der
Medizinischen Fakultät
der Universität Wien

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 20. Juli 1988

Betr.: Neufassung des Tierversuchsgesetzes von 1974
GZ 5436/23-7/88

Das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien sieht mit Sorge der Neufassung des Tierversuchsgesetzes von 1974 entgegen, durch welche für Forschung und Lehre notwendige Tierversuche weiter eingeschränkt werden sollen. Obwohl kein Mitglied des Kollegiums sich einer sinnvollen Beschränkung und Kontrolle widersetzt, muß jedoch auf das Entschiedenste gegen eine weitere bürokratische Einengung und zeitliche Verzögerung protestiert werden.

Darüberhinaus wird festgestellt, daß die Übermittlung des Entwurfes einer Neufassung des Tierversuchsgesetzes kurz vor Semesterende erfolgte und die Begutachtungsfrist in die Semesterferien fällt.

Die Medizinische Fakultät der Universität Wien legt hiermit eine grundsätzliche als auch eine den vorliegenden Entwurf betreffende Stellungnahme zur Neufassung des Tierversuchsgesetzes vor, obwohl aus nachfolgend angeführten Gründen keinerlei Notwendigkeit für eine Neufassung des bestehenden Tierversuchsgesetzes besteht. Außerdem wird auf die Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vom April 1986 betreffend Änderung des Tierversuchsgesetzes (GZ: 5436/3-7/86) hingewiesen.

Das Fakultätskollegium, das die Interessen von mehr als 12.000 Mitgliedern der Medizinischen Fakultät der Universität Wien im medizinisch-wissenschaftlichen Bereich vertritt, weist jedoch darauf hin, daß es sich alle Schritte des Protestes gegen eine, gegen die Interessen der medizinischen Wissenschaft gerichtete Neufassung vorbehält.

Med. Fak., Univ. Wien - Stellungnahme zu GZ 5436/23-7/88

Allgemeine Bemerkungen

Die medizinische Fakultät der Universität Wien stellt fest, daß zur Wahrung der Gesundheit und der medizinischen Betreuung von Mensch und Tier, zur wissenschaftlichen Aufklärung noch unbekannter biologischer Vorgänge und Zusammenhänge, zur Entwicklung neuer vorbeugender und heilender Methoden und Behandlungsformen aus heutiger Sicht nicht auf Tierversuche verzichtet werden kann. Darüberhinaus sind Tierversuche zur Sicherung des gesamten Lebensraumes für Mensch, Tier und Pflanze, sowie zur Erkennung neuer Gefahren unerläßlich.

Tierversuche stellen eine der vielen Formen der Nutzung tierischen Lebens durch den Menschen dar, wobei die ethische Verantwortung des Menschen für die Nutzung der Tiere und Beeinflußung des Lebensraumes in jeglicher Form besteht. Diesem übergeordneten Zusammenhang wird im Unterschied zu ausländischen Tierschutzgesetzen (z.B. Schweiz, BRD) in Österreich nicht Rechnung getragen, sondern der Tierversuch wird in diskriminierender Form herausgehoben. In der vorliegenden Neufassung dieses Gesetzes wird wiederum die Möglichkeit einer Einbindung verabsäumt. Das derzeit gültige Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr.184/1974, hat bereits alle Möglichkeiten einer Beurteilung und Kontrolle von Tierversuchen geboten, der nicht ausreichende Schutz von Tieren im Zusammenhang mit Tierversuchen (siehe Vorblatt/A.Problem) muß daher von der Medizinischen Fakultät als falsche Behauptung zurückgewiesen werden.

In voller Selbstverantwortlichkeit und über die gesetzlichen Regelungen weit hinausgehend haben sich die tierexperimentell tätigen Wissenschaftler aus Universität und Industrie in einem Arbeitskreis mit der oben angesprochenen Problematik auseinandergesetzt. Dieser Arbeitskreis hat "Ethische Richtlinien für Tierversuche" ausgearbeitet, die von der Medizinischen Fakultät Wien als bindende Voraussetzung für die Befürwortung von Tierversuchsvorhaben anerkannt werden. Darüberhinaus ist die Anerkennung dieser Richtlinien eine Voraussetzung für die Zuerkennung von Mitteln aus dem Fond zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Grundlage aller Tierversuchsvorhaben der Institute der Ludwig Boltzmann - Gesellschaft.

Zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren beim zuständigen Bundesministerium wurde an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien in ihrer Fakultätssitzung vom 16.4.1986 eine bevollmächtigte UOG-konforme Kommission zur Beratung und Begutachtung von tierexperimentellen Forschungsprojekten eingesetzt. Die Kommission besteht aus Mitgliedern der Kurien der Professoren, Assistenten, Studenten und sonstiger Bediensteter. Ihre Aufgabe ist die Beurteilung der Wissenschaftlichkeit und Notwendigkeit der eingereichten Projekte, wobei ein besonderes Beurteilungskriterium die mit dem Versuch verbundene Belastung der Versuchstiere und die fachliche Qualifikation der Antragsteller darstellt. Von dieser Kommission werden die am Dekanat eingetrof-

Med.Fak., Univ. Wien - Stellungnahme zu GZ 5436/23-7/88

fenen Anträge unter persönlicher Anhörung des Antragsstellers in jedem Fall innerhalb von längstens 4 Wochen behandelt, um eingereichte Projekte nicht unnötig zu verzögern.

Bemerkungen zum Vorblatt

ad A. Problem:

Vorschlag:

"Zur Wahrung der Gesundheit und der medizinischen Betreuung von Mensch und Tier, zum Schutz der gesamten Umwelt und zur wissenschaftlichen Aufklärung noch unbekannter Zusammenhänge kann aus heutiger Sicht nicht auf Tierversuche verzichtet werden. Dieser Notwendigkeit steht die Schutzwürdigkeit tierischen Lebens gegenüber. Die Tierversuche sollen daher den neuesten Erkenntnissen und Erfordernissen angepaßt werden."

ad B. Ziel:

Vorschlag:

"Tierversuche sollen aus ethischen Überlegungen auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduziert und die Durchführung unvermeidbarer Tierversuche inklusive Haltung und Pflege der Versuchstiere einer strengen Regelung und Kontrolle unterzogen werden."

ad C. Inhalt:

Vorschlag ad 2.:

"Neuordnung der Melde- und Genehmigungspflicht (Genehmigung von Tierversuchseinrichtungen, Eignungsprüfung für die mit Tierversuchen verantwortlich befaßten Personen, besondere Genehmigung bei nicht zu diesen Zwecken gezüchteten Tieren und bei für das Tier belastenden Versuchen);"

ad E. Kosten:

Bemerkung:

Die zitierte EntschlieÙung des Nationalrates vom 15.5.1987 kann sich sinngemäß nur auf den verwaltungstechnischen Mehraufwand zur Vollziehung dieses Gesetzes im zuständigen Bundesministerium beziehen. Diese EntschlieÙung ermöglicht jedoch keinesfalls die beabsichtigte Verbesserung in der Haltung und Betreuung der Versuchstiere sowie in der Durchführung von Tierversuchen. Bei der

Med.Fak., Univ. Wien - Stellungnahme zu GZ 5436/23-7/88

ordnungsgemäßen Vollziehung entsprechend den Intentionen des vorliegenden Gesetzentwurfes laut § 4, Abs.2, § 6 Abs.1 a-c, § 12 Abs.1 lit.5 ist ein Mehraufwand des Bundes in den nachgeordneten, mit der Durchführung von Tierversuchen befaßten Dienststellen unvermeidbar.

Bemerkungen zum Text des Gesetzentwurfes

ad § 1:

Wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb des Hochschulwesens, der Akademie der Wissenschaften und der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, wie z.B. die Ludwig Boltzmann-Institute ohne Einbindung in ein Universitätsinstitut, werden in der angeführten Aufzählung nicht erfaßt. Derartige Forschungseinrichtungen würden gegebenenfalls unter das Verbot eines Landestierschutzgesetzes fallen.

Vorschlag:

§ 1. "Die Regelung von Versuchen an lebenden Tieren im Sinne des § 2 ist Bundessache."

ad § 2:

Die vorliegende Definition inkludiert bei strengster Auslegung auch eine veterinärmedizinische Behandlung von Tieren bzw. Versuchstieren in das Tierversuchsgesetz.

Vorschlag:

§ 2. "...über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Behandlung hinausgehenden..."

ad § 3:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der generellen Regelung von Tierversuchen, die der österreichische Staat für bestimmte Zwecke für notwendig erachtet bzw. in gesetzlichen Vorschriften direkt oder indirekt fordert.

Die deutliche Negativformulierung in Abs. 1 und 2 erscheint in Anbetracht der vollständigen Erfassung aller Tierversuche durch die zuständigen Behörden unnötig und trägt darüberhinaus zu einer Diskriminierung derjenigen Personen bei, die im Auftrage des öffentlichen Interesses und ihrer beruflichen Verpflichtung Tierversuche durchzuführen haben.

Vorschlag:

Abs. 1: "Tierversuche sind zulässig, wenn sie für einen der folgenden Zwecke erforderlich sind und...."

Med.Fak., Univ. Wien - Stellungnahme zu GZ 5436/23-7/88

Abs. 2: "Tierversuche im Sinne des Abs. 1 sind zulässig, wenn..."

Die Überbetonung der wissenschaftlichen Notwendigkeit von Tierversuchen in Abs.1, lit.b, Abs.2, lit.1 d und lit.2 kann durch die Formulierung "...wissenschaftliche Ausbildung..." zu Mißverständnissen führen. Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt zumeist durch langjährige Einarbeitung und Mitarbeit an laufenden Forschungsprojekten und bedarf keiner eigenen Tierversuche. Hingegen ist eine berufsbezogene Aus- und Fortbildung in manchen Fachgebieten der Human- und Veterinärmedizin notwendigerweise mit dem Tierversuch verbunden.

Vorschlag:

In den oben zitierten Stellen soll der Terminus "wissenschaftliche Ausbildung" durch "berufliche Ausbildung" ersetzt werden.

ad § 4:

Die Medizinische Fakultät Wien bekennt sich ausdrücklich zu den ethischen Richtlinien des Arbeitskreises universitärer und industrieller Forschungsinstitute in Österreich. Die im § 4 angeführten "Leitenden Grundsätze" gelten nicht nur dem experimentell tätigen Forscher, sondern dienen auch der Behörde als Richtlinie bei der Beurteilung von Tierversuchen. Eine Verankerung ethischer Grundsätze im Gesetz ist daher zu begrüßen. Ausdrücklich muß jedoch angemerkt werden, daß die vorliegenden Leitlinien mit ethischen Inhalten nicht als Grundlage einer unter Strafandrohung stehenden Norm dienen können.

Vorschlag:

Belassung der Leitenden Grundsätze im Gesetzestext, jedoch Ausnahme aus den Strafbestimmungen des § 19 Abs.1 und 2. In § 4 Abs. 1 sollte der Terminus "...jeweils letzter Stand..." in "...Stand..." umgeändert werden, da die Bezeichnung "Stand der Wissenschaften" eine allgemein anerkannte Bezeichnung darstellt.

ad § 5:

Der Sinn des neuen Tierversuchsgesetzes ist die tatsächliche Erfassung sämtlicher Tierversuche nach § 2, die von der Medizinischen Fakultät Wien grundsätzlich begrüßt wird. Zur Verdeutlichung dieser generellen Meldepflicht und der vorausgehenden Kenntnis der Behörde über alle Tierversuche im vorhinein sollte die Vorschrift "Meldung der Tierversuche" (§ 10) in den § 5 eingearbeitet werden.

Vorschlag:

Streichung des § 10,
§ 5 Abs. 1 sollte daher lauten: "Alle Tierversuche sind der zuständigen Behörde im vorhinein unter Angabe von Art und Umfang zu melden und dürfen nur von den gemäß § 6 dafür genehmigten Tierversuchseinrichtungen und von Personen, die hierfür die entsprechenden Genehmigungen im Sinne des § 7 haben, durchgeführt werden."

Med.Fak., Univ. Wien - Stellungnahme zu GZ 5436/23-7/88

Aufgabe des Tierversuchsgesetzes ist es, einerseits notwendige Tierversuche in einer allgemein gültigen Form zu regeln und andererseits das Tier unter den Schutz der ethisch - moralischen Verantwortung des Menschen zu stellen. In diesem Spannungsfeld befindet sich die Gruppe der Versuchstiere, aber ebenso vergleichbar die Gruppen der Nutztiere, Pelztiere, Gebrauchstiere, jagdbaren Tiere und Schädlingstiere. Eine willkürliche Aufzählung von Tierarten, die besonderen gesellschaftlichen Emotionen unterliegen, erscheint weder ethisch noch wissenschaftlich akzeptabel. Hier sollten andere Kriterien wie z.B. die besondere Schutzwürdigkeit einer Tierart, Eignung einer Tierart für die geplante Fragestellung, sowie die Belastung für das Tier als Maßstab herangezogen werden.

Vorschlag:

§ 5 Abs. 2 sollte lauten: "Eine Genehmigung von Tierversuchen ist erforderlich bei Tierversuchen an geschützten Tierarten und an allen Säugetieren, die nicht für diesen Zweck oder als Nutztiere gezüchtet oder zum Zeitpunkt ihrer Geburt bestimmt worden sind."

ad § 6:

In Abs. 1 lit.a wird von einer "...artgerechten und ...förderlichen Haltung..." gesprochen, die zu Mißverständnissen oder Fehldeutungen über den artgerechten Lebensraum führen könnte. So ist z.B. der artgerechte Lebensraum des Kaninchens der Erdbau und nicht die Haltung in Käfigen. Eine den internationalen versuchstierkundlichen Richtlinien entsprechende Haltung von Kaninchen in Käfigen könnte daher als nicht artgerecht qualifiziert werden.

Vorschlag:

Abs. 1 lit. a sollte daher lauten: "...für eine der Gesundheit und dem Wohlbefinden angemessene Haltung und Pflege der Versuchstiere..."

Abs. 1 lit. c sollte daher lauten: " die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege..."

Weiters wird vorgeschlagen, den Begriff "Schmerzen und Leiden" in Abs. 1 lit. c und d durch den Begriff "Belastungen" zu ersetzen, da dieser Begriff weiter gefaßt ist und dem Bedürfnis der Umsorgung des Versuchstieres besser entspricht.

Die Bestimmungen des § 6 Abs.2 können im Bereich der Universitäten zu Mißverständnissen führen, da die Bezeichnung des Trägers einer universitären Versuchstiereinrichtung unklar ist.

Vorschlag:

§ 6 Abs. 2 soll wie folgt erweitert werden: "Die Genehmigung einer Tierversuchseinrichtung an Universitäten ist dem betreffenden Institut zu erteilen."

Med.Fak., Univ. Wien - Stellungnahme zu GZ 5436/23-7/88

ad § 8:

Im universitären Bereich werden wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Verbindung mit Tierversuchen zum überwiegenden Teil an kleinen Tierzahlen unter häufiger Anpassung und Abänderung der Methodik durchgeführt, da die in wenigen Versuchen gewonnenen Erkenntnisse zumeist eine Modifikation der Versuchsführung oder auch zusätzliche Untersuchungen erforderlich machen. Diese genehmigungspflichtigen Abänderungen führen durch eine 6-monatige Genehmigungsdauer (§ 73 AVG) zu wertvollen Zeitverlusten innerhalb eines Forschungsprojektes und behindern sehr wesentlich die notwendige Einbindung von Studenten durch semesterlange Aufschiebung und Kollision mit Studien- und Ferienzeiten. Darüberhinaus bedingen lange Unterbrechungen durch den neuerlichen Versuchsaufbau einen Mehrbedarf an Versuchstieren, der sogar die Führung einer neuen Kontrollgruppe erforderlich machen kann. In Anbetracht der zumeist genehmigungspflichtigen Forschungsvorhaben an kleinen Tiergruppen im universitären Bereich ist daher eine zeitliche Begrenzung des Genehmigungsverfahrens unbedingt erforderlich. Weiters sollte im Sinne einer Kontinuität die Genehmigung eines längerdauernden Forschungsprojektes einer Klinik oder Institutes nicht nur an eine Person laut § 8 Abs.2 gebunden sein, da dies wiederum im Falle von längeren Erkrankungen oder Berufungen des Genehmigungsinhabers zu Verzögerungen führen würde.

Vorschlag:

§ 8 Abs.2 sollte folgendermaßen lauten:

" Die Genehmigung von Tierversuchen ist dem Inhaber der Versuchseinrichtung (§ 6 Abs.2) oder dem jeweiligen Leiter des Tierversuchs (§7) zu erteilen, über den Antrag auf die Genehmigung ist innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 6 Wochen abgewiesen wird."

ad § 9:

Die Ausnahmeregelungen in Abs.1 sind weder vom wissenschaftlichen noch vom tierschützerischen Gesichtspunkt aus betrachtet gerechtfertigt und stellen eine schwere Diskriminierung der Universitäten dar. Die vorgesehene Differenzierung zwischen selbstverantwortlichen Wissenschaftlern (Untersuchungsanstalten etc) und solchen, die einer besonderen Kontrolle und Beaufsichtigung bedürfen (Universitäten) ist bei de facto gleicher Tätigkeit vollkommen unverständlich.

In diesem Zusammenhang sollte auch die in den Erläuterungen angeführte Begründung "Um einen Konflikt zwischen einer rechtsverbindlichen Anordnung und einer allfälligen Ablehnung einer entsprechenden Genehmigung vorzubeugen, erscheint diese Ausnahme nicht nur sinnvoll, sondern notwendig." diskutiert werden. Einerseits ist es vorstellbar, daß Untersuchungen in staatlichen Untersuchungsanstalten erlaubt sind, gleiche Untersuchungen an einem Universitätsinstitut jedoch nicht genehmigt werden. Andererseits kommt in den Erläuterungen durch die Formulierung "... einer

Med.Fak., Univ.Wien - Stellungnahme zu GZ 5436/23-7/88

allfälligen Ablehnung.... vorzubeugen,..." eindeutig ein Zweifel am vorgesehenen Genehmigungsverfahren zum Ausdruck.

In Anbetracht der unbedingten Meldepflicht aller Tierversuche und der somit gegebenen unbeschränkten Kontroll- und Einspruchsmöglichkeit der zuständigen Behörde für den universitären Bereich dient die folgende Änderung einem raschen und kostensparenden Verfahren, das von fachlich qualifiziertester Seite durchgeführt wird.

Vorschlag:

Abs. 1 sollte daher folgendermaßen ergänzt werden: "...durchgeführt werden, sowie Tierversuche an Universitäten, die gemäß ihrem Forschungs- und Ausbildungsauftrag durchgeführt werden, sofern die Genehmigung einer mit der fachlichen Beurteilung beauftragten und verantwortlichen Kommission gemäß UOG der jeweiligen Universität oder Fakultät vorliegt, oder"

ad § 11:

Absatz 3 bedarf einer genaueren Definition der Verantwortung mit Anpassung an das Genehmigungsverfahren.

Vorschlag:

"Der Inhaber einer Genehmigung nach § 6 hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen nach § 6 und der Inhaber einer Genehmigung nach § 8 der zuständigen Behörde unverzüglich den Wegfall von Voraussetzungen nach § 3 und den Wechsel in der Person des Leiters des Tierversuchs (§ 7) anzuzeigen."

ad § 10:

§ 10 kann entfallen, da die entsprechende Regelung im Vorschlag zu § 5 enthalten ist.

ad III. Abschnitt:

Entsprechend der Aussage des § 12 sollte der Titel "Bedingungen für Durchführung von Tierversuchen" sinngemäß abgeändert werden.

Vorschlag:

Titel des III. Abschnittes soll lauten: "Durchführung von Tierversuchen".

ad § 12:

Im § 12 Abs.1 lit.1 soll entsprechend dem Vorschlag aus § 6 der Begriff "...Schmerzen oder Leiden..." durch den Begriff "Belastungen" ersetzt werden.

Abs.1 lit.3 ist ersatzlos zu streichen, da laut Vorschlag aus § 5

Med.Fak., Univ.Wien - Stellungnahme zu GZ 5436/23-7/88

die Aufzählung gewisser Tierarten entfällt und ein umfassenderer Schutz vorgeschlagen wurde.

Die im Abs. 2 angesprochene wissenschaftliche Verantwortung darf nicht generell allen Mitarbeitern aufgebürdet werden. Obwohl dieser Text aus den von der Fakultät anerkannten "Ethischen Richtlinien" übernommen wurde, erscheint folgende Formulierung klarer:

Vorschlag:

"Alle an der Durchführung von Tierversuchen beteiligten Personen tragen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung eine ethische und wissenschaftliche Verantwortung."

Abs. 6 sollte aus praxisnahen Gründen, z.B. längerer Krankheitsfall des Versuchsleiters, erweitert werden:

Vorschlag:

"...hat der Versuchsleiter oder eine von ihm beauftragte Person, die die Voraussetzungen nach § 7 erfüllt, den Zustand ..."

ad § 13:

Die weitreichenden Befugnisse der Kontrollorgane nach § 13 Abs. 3 und die fachliche Komplexität in der Beurteilung von wissenschaftlichen Tierversuchen erfordern eine Kontrolle durch fachlich geschulte Beamte, da überdies auch auf die Einhaltung der Amtsschwiegenheit, z.B. aus Gründen der Patentierbarkeit, größtes Augenmerk zu legen ist.

Vorschlag:

Abs. 2 soll daher lauten "...fachlich geschulter Beamter zu bedienen."

ad § 17:

Zur besseren Übersichtlichkeit aller in Österreich durchgeführten Tierversuche sollten die zuständigen Bundesminister eine gemeinsame Statistik herausgeben.

Vorschlag:

Abs. 2 sollte daher lauten: "...eine gemeinsame Statistik ist jeweils bis zum...".

ad § 18:

Die Bezugnahme auf "...einen Ersatz der in § 5 Abs.2 angeführten Versuchstiere..." ist gemäß der Stellungnahme zu § 5 überflüssig.

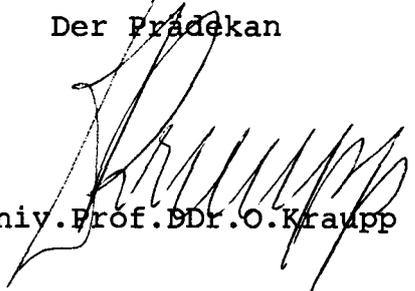
Med.Fak., Univ.Wien - Stellungnahme zu GZ 5436/23-7/88

ad § 19:

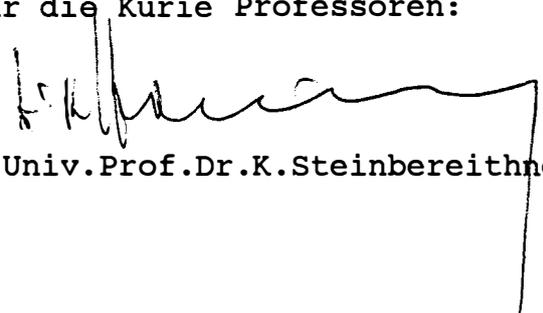
Wie bereits bei der Stellungnahme zu § 4 und § 10 angeführt, kann in § 19 Abs. 1 lit. 1 und lit. 2 die Bezugnahme auf § 4 ersatzlos gestrichen werden, in § 19 Abs.1 lit.1 die Bezugnahme auf § 10 durch § 5 ersetzt werden.

Zum Strafausmaß laut Abs.1 lit.2 und Abs.2 ist festzustellen, daß im universitären Bereich ein betroffener Wissenschaftler persönlich haftet und der angeführte Strafrahmen eine zusätzliche finanzielle Benachteiligung von Universitätsangehörigen erwarten läßt. Das vorgesehene Strafausmaß erscheint z.B. in Relation zur Straßenverkehrsordnung weit überhöht, insbesondere wenn man die Strafandrohungen für alkoholisierte Lenker bei Unfällen mit schwersten körperlichen Schäden für Menschen bedenkt.

Der Prädekan


o.Univ.Prof.DDr.O.Kraupp

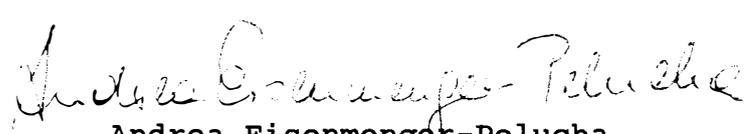
Für die Kurie Professoren:


o.Univ.Prof.Dr.K.Steinbereithner

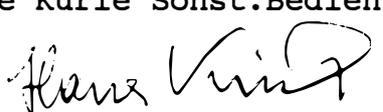
Für die Kurie Mittelbau:


tit.a.o.Univ.Prof.Dr.E.Kubista

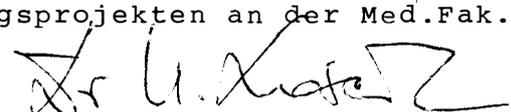
Für die Kurie Studenten:


Andrea Eisenmenger-Pelucha

Für die Kurie Sonst.Bedienst.


Hans Kink

Der Vorsitzende der Kommission zur
Beratung und Begutachtung von tierexp.
Forschungsprojekten an der Med.Fak.


A.o.Univ.Prof.Dr.U.Losert